

Entwurf

Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung geändert wird

Aufgrund des § 152 des Investmentfondsgesetzes, BGBl. I Nr. 77/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2015, wird verordnet:

Die Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA) über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten (4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung), BGBl. II Nr. 266/2011, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 267/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Meldung umfasst folgende Daten:

1. Name der Verwaltungsgesellschaft;
2. Bankleitzahl der Verwaltungsgesellschaft;
3. FMA-Code des Investmentfonds, maximal 30 Zeichen, alphanumerisch;
4. International Securities Identification Number (ISIN) des Investmentfonds, maximal zwölf Zeichen, alphanumerisch;
5. Name des Investmentfonds, maximal 100 Zeichen, alphanumerisch;
6. Risikoangabe in Prozent, maximal drei Stellen und zwei Nachkommastellen, numerisch;
7. Maximale Risikoangabe der Berichtsperiode in Prozent, maximal drei Stellen und zwei Nachkommastellen, numerisch;
8. Angabe der Berechnungsmethode des Gesamtrisikos, zulässige Werte: „Comm“, „aVaR“ oder „rVaR“;
9. Besondere Grenzen des Gesamtrisikos laut Fondsbestimmungen (Maximales Gesamtrisiko derivativer Instrumente (Commitment Approach) oder maximal zuordenbarer Risikobetrag (VaR) laut Fondsbestimmungen), maximal drei Stellen und zwei Nachkommastellen, numerisch.“

2. § 2a Abs. 3 entfällt.

3. In § 16 Abs. 1 Z 3 wird die Formel „ $\frac{(\text{VaR OGAW} - \text{VaR Referenzportfolio})}{\text{VaR Referenzportfolio}} \times 100 \leq 100\%$ “ durch die

Formel „ $\frac{\text{VaR OGAW} - \text{VaR Referenzportfolio}}{\text{VaR Referenzportfolio}} \leq 100\%$ “ ersetzt.

4. An § 36 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 2a Abs. 2 und 3 und § 16 Abs. 1 Z 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2016 treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie sind erstmals auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2016 anzuwenden.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Die gegenständliche Novelle bezweckt technische Verbesserungen des Meldeformats gemäß § 2a der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung. Inhaltliche Änderungen der Meldungen sind hiermit nicht verbunden. Zudem wird ein redaktionelles Versehen in der Formeldarstellung für die Leveragebegrenzung des VaR des OGAW-Portfolios im Vergleich zum Referenzportfolio in § 16 Abs. 1 Z 3 der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung bereinigt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2a Abs. 2):

In der Meldung gemäß Abs. 1 ist nunmehr gemäß Abs. 2 Z 3 auch der FMA-Code des Investmentfonds anzugeben. Dieser Code wird von der FMA zugeteilt und auf der Incoming-Plattform den Meldern zur Verfügung gestellt. Durch diese Änderung wird eine effizientere Datenverwaltung und Analyse in der FMA ermöglicht. Die Anwendung eines FMA-Codes pro Investmentfonds ermöglicht die automatische Überprüfung der Vollständigkeit aller gemeldeten Investmentfonds sowie die Vernetzung der Meldedaten nach der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung mit anderen bei der FMA vorhandenen Daten über Investmentfonds.

Die Meldedaten gemäß den nunmehrigen Z 6, 7 und 9 sind zukünftig einheitlich mit drei Stellen und zwei Nachkommastellen sowie numerisch anzugeben.

Die bisherigen Z 7 und 8 werden aus Vereinfachungsgründen in einer neuen Z 8 zusammengeführt.

In Z 9 wird der Begriff der „Anlagegrenze“ durch die auch in § 3 der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung verwendete Wortfolge „Grenzen des Gesamtrisikos“ ersetzt. Hierdurch soll größere begriffliche Klarheit geschaffen und Verwechslungen mit dem Begriff der „Anlagegrenzen“ gemäß § 74 Abs. 1 und 3 InvFG 2011 ausgeschlossen werden. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Z 2 (§ 2a Abs. 3):

Zur Verbesserung der Qualität der Meldedaten sollen bei Leermeldungen in Zukunft zu sämtlichen Meldepositionen gemäß Abs. 2 Daten übermittelt werden. Bei den Meldepositionen gemäß Abs. 2 Z 6 und 7 wäre in diesem Fall der Wert „0“ anzugeben. Auf diese Weise soll eine Unterscheidung von Leermeldungen und nicht vollständigen Meldungen ermöglicht werden.

Zu Z 3 (§ 16 Abs. 1 Z 3):

Durch die Streichung des Faktors 100 wird eine mathematische Schärfung der Formeldarstellung der Leveragebegrenzung von 2 für den VaR des OGAW-Portfolios im Vergleich zum Referenzportfolio vorgenommen.

Zu Z 4 (§ 36 Abs. 6):

Um den Verwaltungsgesellschaften ausreichend Zeit für eine Anpassung ihrer IT-Systeme an das neue Meldeformat zu gewähren, soll die Novelle mit 1. Oktober 2016 in Kraft treten und erstmals auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2016 anwendbar sein.